

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in Umkirch

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.06.2015, geändert am 27.06.2016 sowie am 16.07.2018, die nachstehende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in Umkirch beschlossen.

§ 1

Aufgabe der Einrichtung

1. Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
2. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/-innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik, am Orientierungsplan Baden-Württemberg sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. In den Wald und Naturgruppen steht die Natur- und Waldpädagogik im Vordergrund.
3. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
4. Die Gemeinde Umkirch betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung wird eine Benutzungsgebühr erhoben (§ 6 - § 7).

§ 2

Aufnahme

1. In die Einrichtung werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt oder in Krippen und in altersgemischten Einrichtungen auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen. Die Reihenfolge der Vergabe richtet sich nach den Kriterien des § 24 SGB VIII und den vom Träger festgelegten Aufnahmebedingungen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
2. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebedingungen die Leitung der Einrichtung. Diese ist nach § 14 dieser Benutzungsordnung berechtigt, die benötigten Sachverhalte zu erfragen, schriftliche Nachweise anzufordern und, soweit erforderlich, zu überprüfen.

3. Die Aufnahme in die KiTa-Ganztagsbetreuung ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach den folgenden Kriterien:
- 1) Kinder von erwerbstätigen, alleinerziehenden Erziehungsberechtigten
 - 2) Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide erwerbstätig sind
 - 3) Kinder, von deren Erziehungsberechtigten einer erwerbstätig ist
 - 4) Kinder, deren Erziehungsberechtigte nicht erwerbstätig sind

Als Nachweis der Erwerbstätigkeit ist mit der Anmeldung eine entsprechende Bescheinigung mit den Arbeitszeiten am Nachmittag vorzulegen.

Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind dabei Berufsausbildungsmaßnahmen, Schulausbildungen oder Hochschulausbildungen.

Innerhalb der o.a. Kriterien gilt folgende Abfolge:

- Geschwisterkinder haben Vorrang vor Nicht-Geschwisterkindern.
- Kinder, die bereits in der KiTa betreut werden, haben Vorrang vor Kindern, die neu aufgenommen werden

Die Entscheidung über die Aufnahme treffen die Beschäftigten der KiTa unter Wahrung dieser Kriterien.

Die Gemeinde Umkirch behält sich vor, Kinder unter den Gesichtspunkten der Förderung des Kindeswohls, des sozialen Umfelds oder in besonderen Lebenssituationen bevorzugt in die KiTa-Ganztagsbetreuung aufzunehmen. Die Entscheidung hierüber erfolgt im Einzelfall. Es besteht kein Anspruch auf eine solche Aufnahme.

4. Kinder mit und ohne Behinderungen werden gemäß § 22 SGB VIII, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
5. Die Gemeinde Umkirch fördert die Inklusion von Kindern, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind. Sie können die Tageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Tageseinrichtung Rechnung getragen werden kann. Die Mitwirkung der Frühberatung/ Frühförderstelle sowie der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII ist erwünscht, eine Abstimmung mit der Tageseinrichtung ist erforderlich. Die Kooperation mit Fachdiensten und der bedarfsgerechte Einsatz von Assistenzkräften wird vom Träger erbracht, die Mitwirkung der Eltern dazu ist erforderlich.
6. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür muss die Bescheinigung gemäß Anlage 2 vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten regelmäßig Gebrauch zu machen. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen (Anlage 1).
7. Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag der Eltern (Personensorgeberechtigten) nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 2).

8. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts Schutzimpfungen gegen z.B. Masern, Mumps, Röteln und Varizellen (Windpocken) sowie Tetanus vornehmen zu lassen. Eltern (Personensorgeberechtigte) müssen bei der Aufnahme eines Kindes in die Kita einen Nachweis über eine ärztliche Impfberatung vorlegen. Beim Auftreten von Masern in der Tageseinrichtung, können ungeimpfte Kinder vorübergehend ausgeschlossen werden.
9. Die Eltern (Personensorgeberechtigten) verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um u.a. bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
2. Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats April abgemeldet werden. Ausgenommen hiervon ist die Kündigung des Platzes wegen Umzugs des Kindes an einen Ort außerhalb der Gemeinde Umkirch.
3. Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung,
 - das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Eltern (Personensorgeberechtigten) trotz schriftlicher Abmahnung (z.B. dauerhaftes verspätetes Abholen der Kinder durch die Eltern) oder
 - nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern (Personensorgeberechtigten) und der Tageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Tageseinrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten und Schließtage

1. Betreuungsformen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind:

- a) Verlängerte Vormittagsbetreuung
Angebotsform mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30,00 Stunden/Woche
 - b) Wald- und Naturgruppe
Angebotsform mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30,00 Stunden/Woche im Naturraum Wald
 - c) Verlängerte Vormittagsbetreuung mit zusätzliche Nachmittagsbetreuung
An bis zu 3 Tagen kann im Rahmen der verlängerten Vormittagsbetreuung eine Nachmittagsbetreuung mit einer maximalen Betreuungszeit von 40,50 Stunden dazu gebucht werden.
 - d) Ganztagesbetreuung
Angebotsform mit einer Betreuungszeit von insgesamt 44,00 Stunden/Woche
 - e) Kleinkindbetreuung für Kinder von 1 bis 3 Jahren
Angebotsform für Kleinkinder mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30,00 Stunden/Woche
2. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Tageseinrichtung.
 3. Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
 4. Kann ein Kind die Tageseinrichtung nicht besuchen, so ist diese unverzüglich in geeigneter Weise zu benachrichtigen, siehe hierzu auch § 12, Regelungen in Krankheitsfällen.
 5. Die Tageseinrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Schließtage und bei außerordentlicher Schließung (siehe nachfolgenden Absatz 9) geöffnet
 6. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Tageseinrichtung bekannt gegeben.
Änderungen der Lage der täglichen Öffnungszeiten werden vom Träger nach Anhörung des Elternbeirates sowie nach einer schriftlichen Umfrage unter den Eltern (Personensorgeberechtigten) zum folgenden Kindergartenjahr festgelegt.
 7. Die Bring- und Abholzeiten der Kinder werden zwischen der Leitung und den Eltern (Personensorgeberechtigten) abgesprochen.
Die Kinder dürfen keinesfalls vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Werden Kinder wiederholt verspätet abgeholt, kann die Mehrarbeit der diensthabenden Betreuungskraft in Rechnung gestellt werden.
Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen.
 8. Die Lage der Schließzeiten wird jährlich für die Tageseinrichtung im Rahmen einer Gesamtplanung bezogen auf das Folgejahr zwischen 01. Februar und 31. Januar nach Anhörung des Elternbeirates im Spätherbst des vorangehenden Jahres festgelegt. Die Anzahl der Schließtage ist auf 30 Tage festgelegt.

9. Muss die Tageseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, nicht gegebene Mindestpersonalausstattung auf Grund von Fachkräftemangel, betrieblicher Mangel, Streik) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon unverzüglich benachrichtigt.

§ 5

Wechsel der Betreuungsform

Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel der Betreuungsform innerhalb der Einrichtung möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Über einen solchen Wechsel entscheidet die Leitung. Ein Anspruch auf einen Wechsel der Betreuungsform besteht nicht.

§ 6

Benutzungsgebühren (Elternbeitrag)

1. Für die Benutzung der Tageseinrichtung werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) gemäß § 7 sowie gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.
2. Gebührenmaßstab ist
 - die Art der Betreuungsform,
 - das Alter des Kindes
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners
3. Die Gebühren sind in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für den vollen Monat. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
4. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet bzw. die Einrichtung besucht wurde.
5. Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Elternbeiträge werden für die vorübergehende Schließung an Streiktagen nicht erstattet.
6. Die Gebührenschuld entsteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind regelmäßig nur halbtags den Kindergarten besucht.
7. Für Kinder, die vom Kindergarten in die Schule überwechseln, ist der Elternbeitrag, sofern das Vertragsverhältnis nicht zuvor nach Maßgabe des vorstehenden § 3 Absatz 2 ordnungsgemäß zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt worden ist, bis zum 31.07. des betreffenden Jahres zu bezahlen.

8. Für Kinder, die in die Schule überwechseln, die Tageseinrichtung jedoch auch noch in dem Einschulungsmonat (in der Regel September) besuchen sollen, ist dies möglich, wenn die Eltern (Personensorgeberechtigten) das Kind bis zum vorangegangenen 31.05. verbindlich dafür anmelden. Der Elternbeitrag ist dann wie folgt zu bezahlen:
 - a) für die begonnene 1. Monatshälfte der halbe Betrag
 - b) für die begonnene 2. Monatshälfte (nach dem 15.) der volle Betrag.
9. Die Gebührenschuld soll unbar und möglichst im Bankeinzugsverfahren entrichtet werden.
10. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
11. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
12. Sollte es Erziehungsberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt/Sozialamt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz/Bundessozialhilfegesetz) nicht möglich sein, die Gebühren zu leisten, können diese in begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen werden. Hierfür gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung.

§ 7 Gebührenhöhe

1. Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.
Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.
2. Höhe der Gebührensätze:
ab 01.09.2018

	1-Kind- Fam.	2-Kind- Fam.	3-Kind- Fam.	4-Kind- Fam.
Verlängerte Vormittagsbetreuung (auch Wald-/ Naturgruppe)	143 €	108 €	72 €	24 €
+ <i>Nachmittagsbetreuung 1 Tag</i>	38 €	29 €	19 €	6 €
+ <i>Nachmittagsbetreuung 2 Tage</i>	68 €	51 €	34 €	11 €
+ <i>Nachmittagsbetreuung 3 Tage</i>	102 €	77 €	51 €	17 €
Ganztagesbetreuung	251 €	189 €	126 €	42 €
U3 Kleinkindbetreuung 5 Tage	360 €	254 €	158 €	79 €
U3 Kleinkindbetreuung 3 Tage	263 €	196 €	132 €	53 €
U3 Kleinkindbetreuung 2 Tage	175 €	131 €	88 €	35 €

ab 01.09.2019

	1-Kind- Fam.	2-Kind- Fam.	3-Kind- Fam.	4-Kind- Fam.
Verlängerte Vormittagsbetreuung (auch Wald-/ Naturgruppe)	147 €	111 €	74 €	25 €
+ <i>Nachmittagsbetreuung 1 Tag</i>	39 €	30 €	20 €	6 €
+ <i>Nachmittagsbetreuung 2 Tage</i>	70 €	53 €	35 €	11 €
+ <i>Nachmittagsbetreuung 3 Tage</i>	105 €	79 €	53 €	18 €
Ganztagesbetreuung	259 €	195 €	130 €	43 €
U3 Kleinkindbetreuung 5 Tage	371 €	262 €	163 €	81 €
U3 Kleinkindbetreuung 3 Tage	271 €	202 €	136 €	55 €
U3 Kleinkindbetreuung 2 Tage	180 €	135 €	91 €	36 €

3. In der Ganztagesbetreuung und der U3-Kleinkindbetreuung ist ein verbindliches Mittagessen enthalten. Die dafür entstehenden Kosten werden separat abgerechnet und sind nicht Bestandteil der oben aufgeführten monatlichen Gebühr. In der Verlängerten Vormittagsbetreuung besteht kein Anspruch auf ein tägliches Mittagessen.

§ 8 Versicherung

1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind die Kinder gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zur und von der Tageseinrichtung/Wald- und Naturgruppe
 - während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung/ Wald- und Naturgruppe
 - während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung/ Wald- und Naturgruppe außerhalb des Einrichtungsgeländes (Ausflüge, Feste, etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung/Wald- und Naturgruppe eintreten, müssen der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern (vgl. § 9 Absatz 8). Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/-innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Kinder der Wald- und Naturgruppen bewegen sich vorwiegend im Wald und auf Wiesen beziehungsweise im Freien und zum geringen Teil in Waldwägen, die als Schutzunterkünfte dienen.
2. Entsprechend § 832 BGB ist bei der Aufsichtspflicht im konkreten Fall den besonderen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Die Aufsichtspflicht hat sich am Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes zu orientieren sowie die Räume, die Ausstattung, die Gruppengröße, die spezifische Situation und das Spielangebot zu berücksichtigen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben einer Tageseinrichtung gehören auch Aktivitäten unter Aufsicht außerhalb der Tageseinrichtung (z.B. Besuch der Kinderbücherei, Besuch in einer anderen Einrichtung, Sportangebote in Schwimm- und Turnhallen). Die Sorgfaltspflicht bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung sind die Eltern (Personensorgeberechtigten) für die Kinder verantwortlich (siehe Anlage 3). Die Aufsichtspflicht des Trägers der Tageseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte in den Räumen der Tageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von den Eltern (Personensorgeberechtigten) mit der Abholung beauftragten Person.

Auch für Kinder der Wald- und Naturgruppen beginnt die Aufsichtspflicht des Trägers mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte in den Räumen der Tageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von den Eltern (Personensorgeberechtigten) mit der Abholung beauftragten Person. Auf dem Weg von der Tageseinrichtung in die Wald- und Naturgruppen sowie auf dem Rückweg in die Tageseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht dem Träger der Einrichtung.

Haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Tageseinrichtung an der Grundstücksgrenze.

Die Eltern (Personensorgeberechtigten) entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 3), ob das Kind allein nach Hause gehen darf.

Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten oder einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich. Leben die Eltern (Personensorgeberechtigten) getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

4. Bewertet die Tageseinrichtung die Fähigkeiten des Kindes, den Weg von oder nach Hause zu bewältigen oder die Geeignetheit der abholenden Person (insbesondere minderjährige Kinder) anders als die Eltern (Personensorgeberechtigten), sind die Fachkräfte verpflichtet, den Eltern (Personensorgeberechtigten) dies schriftlich mitzuteilen.
5. Grundsätzlich sind Kinder unter 12 Jahren entwicklungsbedingt nicht in der Lage, selbstständig am Straßenverkehr teilzunehmen. Kinder werden daher nicht mit einem Verkehrsmittel (Fahrrad usw.) allein auf den Nachhauseweg entlassen. Ausnahmen sind nach erfolgreichem Ablegen der Fahrradprüfung im Einvernehmen zwischen Tageseinrichtung und Eltern (Personensorgeberechtigten) möglich.
6. Kinder, die sich vor oder nach der Öffnungszeit gemäß § 4 Absatz 6 auf dem Grundstück der Tageseinrichtung befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Personals der Tageseinrichtung.

7. Im Rahmen der Selbstständigkeitserziehung können Kinder je nach Alter und Entwicklungsstand in Absprache mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) die Tageseinrichtung verlassen, um Außenkontakte wahrzunehmen. Die pädagogischen Fachkräfte sind in dieser Zeit von der Aufsichtspflicht befreit, sofern die Außenkontakte nicht durch Fachkräfte betreut werden. Die Aufsichtspflicht unterliegt in derartigen Fällen den Eltern (Personensorgeberechtigten).
8. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) (z.B. Feste, Ausflüge) sind grundsätzlich die Eltern (Personensorgeberechtigten) aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde. Die jeweilige Regelung für das Fest ist eine Woche vorher schriftlich in der Tageseinrichtung an einem geeigneten Ort auszuhängen und auf der Einladung auszuweisen.

§ 10

Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft

1. Die Eltern (Personensorgeberechtigten) werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Tageseinrichtung beteiligt (vgl. hierzu die Bekanntmachung der Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 15. März 2008).
2. Zum Wohle des Kindes ist eine konstruktive Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) umzusetzen. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen (§§ 22 Absatz 3 und 22a Absatz 2 SGB VIII) und der Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen dem Elternhaus und der Tageseinrichtung.
3. Der Einblick der Eltern (Personensorgeberechtigten) in den Alltag der Tageseinrichtung über Hospitanzen sowie eine projektbezogene ehrenamtliche Beteiligung ist in Absprache mit der Leitung möglich.
4. Die Leitsätze zur Erziehungspartnerschaft werden angewandt.
5. Weitergehende organisatorische und pädagogische Belange sowie daraus im Einzelfall entstehende mögliche Kostenbeteiligungen der Eltern (Personensorgeberechtigten) werden im Einvernehmen zwischen Tageseinrichtung und Elternbeirat geregelt.
6. Die Eltern (Personensorgeberechtigten) sorgen für eine den Aktivitäten der Tageseinrichtung und der Jahreszeit angepasste Bekleidung.

§ 11

Haftung

1. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wie mitgebrachten Spielsachen und

dergleichen wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

2. Darüber hinaus haftet der Träger für Schäden, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur,
 - a) soweit dem Träger, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt
 - b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - c) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.Für weitergehende Schadensersatzansprüche haftet der Träger nicht.
3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Träger jedoch nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
4. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszweckes oder für die ordnungsgemäße Erfüllung notwendig ist.

§ 12

Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, bei Kopflausbefall, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit nach Infektionsschutzgesetz (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
3. Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der Tageseinrichtung werden die Eltern (Personensorgeberechtigten) informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Tageseinrichtung abzuholen.
4. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.
5. In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Tageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.
6. Chronische Krankheiten wie Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung und dem

Träger vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Besondere Regelungen für Wald und Naturgruppen

1. Für die Wald und Naturgruppen stehen Waldwägen in einem fest umgrenzten Wald- oder Wiesengebiet als Material- und Kleiderlager, als Trocken- und Warmzone sowie als Notunterkunft bei extremer Witterung zur Verfügung.
2. Ein Diensthandy für die Notfallversorgung, die Telefonliste mit Eltern-, Arzt- und Notfallofnummern, eine Erste-Hilfe-Ausrüstung sowie Trinkwasser wird von den Aufsichtskräften der Wald- und Naturgruppen immer mitgeführt.
3. Kinder der Wald- und Naturgruppen sind von den Eltern (Personenberechtigten) angemessen auszurüsten. Dazu zählt vor allem:
 - zweckmäßige Kleidung, je nach Wetterlage, Jahreszeit und Zustand des Waldes/der Wiese
 - Sitzunterlage (isolierend, leicht zu tragen, abwaschbar), Gästehandtuch (täglich zu wechseln)
 - geeigneter Rucksack
 - geeignetes Vesper und ungesüßte Getränke (im Winter warm, im Sommer kalt)
4. Für die Wald- und Naturgruppen liegt die Nutzungsberechtigung für das fest umgrenzte Wald- oder Wiesengebiet seitens der Unteren Forstbehörde Breisgau-Hochschwarzwald vor. Wegen möglicher Gefahren, z.B. Astbruch nach Stürmen, Jagd, Waldarbeiten, Veränderungen des Geländes aufgrund von Witterungseinflüssen, etc. hat die Tageseinrichtung entsprechende Absprachen mit der Forstverwaltung getroffen. Bei Wettergefahren wie starken Stürmen, schweren Gewittern oder Temperaturen unter -10° Celsius können alternativ Räumlichkeiten der Tageseinrichtung genutzt werden.
5. Für das Gebiet in dem sich Wald- und Naturgruppen täglich aufhalten besteht erhöhte Verkehrssicherungspflicht. Das heißt, dass der Waldbestand und die Waldflächen, die von den Kindern im Zusammenhang mit dem Besuch der Wald- und Naturgruppe betreten werden, von der Forstbehörde regelmäßig kontrolliert werden. Die Aufsichtskräfte der Wald- und Naturgruppen sind angehalten, aufmerksam die Aufenthaltsplätze zu beobachten, damit eventuelle Gefahren rechtzeitig erkannt werden können.

Im Wald kann aber niemals ein völlig gefahrenfreier Zustand erreicht werden. Grundsätzlich können Gefahren von herabfallenden Ästen, umfallenden Bäumen, hochgeklappten Wurzeltellern, Holzstapeln, Hochsitzen, etc. ausgehen. Auf diese Gefahren wird ausdrücklich hingewiesen, da hierfür im Rahmen des Betreuungsvertrags keinerlei Haftung übernommen werden kann. Eltern (Personenberechtigte) von Wald- und Naturgruppen-Kindern müssen sich dieser Risiken bewusst sein. Mit der Unterschrift im Aufnahmebogen erklären sie ausdrücklich, davon Kenntnis genommen zu haben.
6. Eltern (Personensorgeberechtigte) erklären ihr Einverständnis dazu, dass die Kinder der Wald- und Naturgruppen Kontakt zu Tieren (z.B. Schafe, Hühner,

Meerschweinchen, Hunde, etc.) haben und sind sich der besonderen Gefahren, die damit einhergehen können bewusst. Dazu gehören neben Allergien insbesondere Verletzungen durch Kratzen, Picken oder Beißen der Tiere.

7. Umkirch und das Umland sind "Zeckengebiet". (Eltern) Personenberechtigte, die sich für die Wald- und Naturgruppen entscheiden, werden sich mit dem Thema Zecken sowie mit dem Thema Eichenprozessionsspinner und Fuchsbandwurm auseinandersetzen müssen. Es besteht derzeit keine einheitliche Impfempfehlung gegen Infektionen durch Zeckenbiss. Die Eltern (Personenberechtigten) sollten diese Thematik mit dem Arzt Ihres Vertrauens abklären.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Vermitteln, Sperren, Löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Für den Auftrag der Beobachtung und Dokumentation zur individuellen Entwicklungsbegleitung und Förderung des Kindes und insbesondere zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Einschulungsuntersuchung werden in der Tageseinrichtung fachlich geprüfte Verfahren angewandt, die im Kontext des Aufnahmegesprächs vorgestellt werden.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die gesetzlichen Grundlagen können beim Träger der Tageseinrichtung eingesehen werden.